



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Stephan Brandner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 09. Februar 2021

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Februar 2021**  
HIER **Arbeitsnummer 2/107**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

  
Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner  
vom 5. Februar 2021  
(Monat Februar 2021, Arbeits-Nr. 2/107)

---

Frage:

*Plant die Bundesregierung in diesem Jahr – beispielsweise aus Solidarität mit den von den Auswirkungen politischer Entscheidungen im Rahmen der Coronakrise Betroffenen und/oder haushalterischen Gründen – auf Teile ihrer Bezüge und/oder Erhöhungen der Bezüge zu verzichten und, wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung?*

Antwort:

Die Mitglieder der Bundesregierung können weder ganz, noch teilweise auf ihre Amtsbezüge verzichten. Die Festsetzung der Amtsbezüge ist ausschließlich an den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben auszurichten; sie steht weder in der Disposition des einzelnen Mitglieds der Bundesregierung noch des Bundeskabinetts.

Auch wenn das Bundesministergesetz (BMinG) auf die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach Beamte, Richter und Soldaten weder ganz noch teilweise auf ihre gesetzliche Besoldung verzichten können, keinen ausdrücklichen Bezug nimmt, ist der darin zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke auf die Amtsbezüge des vom BMinG erfassten Personenkreises anzuwenden. Die Amtsbezüge eines Regierungsmitglieds sind in gleicher Weise wie Beamten-, Richter- und Soldatenbesoldung als Alimentation anzusehen. Nicht zuletzt wegen des gesetzlichen Verbots in § 5 Abs. 1 BMinG, neben dem Amt einen Beruf, ein anderes besoldetes Amt oder sonstige vergleichbare entgeltliche Tätigkeit auszuüben, dienen die Amtsbezüge der angemessenen Alimentation, die ihrerseits Gewähr bieten soll für die Erfüllung der Amtspflichten in wirtschaftlicher Unabhängigkeit.

Ließe man in Einzelfällen einen Verzicht auf Amtsbezüge zu, würden die wegen ihrer exponierten Stellung im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Mitglieder der Bundesregierung künftig immer wieder dem Druck ausgesetzt sein, aus den unterschiedlichsten Gründen teilweise auf ihre Bezüge zu verzichten. Durch die gesetzliche Festlegung der Höhe der Amtsbezüge wollte der Gesetzgeber aber gerade einen solchen Druck vermeiden.

Selbst Bundestagsabgeordnete, die im Gegensatz zu Mitgliedern der Bundesregierung während der Zeit ihrer Mandatsausübung entgeltlichen Tätigkeiten nachgehen dürfen, können gemäß § 31 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes nicht auf ihre Abgeordnetenentschädigung verzichten.

In der Vergangenheit gab es bereits mehrere sogenannte Nullrunden, wo über Nichtanpassungsgesetze die für Beamte, Richter und Soldaten beschlossenen Dienstbezügeerhöhungen für die Mitglieder der Bundesregierung nicht galten. Diese waren nicht befristet und wirken deshalb dauerhaft fort. Damit leisten die Mitglieder der Bundesregierung seit 1992 fortdauernd einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Für eine erneute Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Bundesregierung bedürfte es daher einer gesetzlichen Grundlage, die nach derzeitigem Stand seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen ist.